

Beitrag (IBR 2007, 43)

---

## Leitprodukt: Gleichwertigkeit wird funktional bestimmt!

**Ob Gleichwertigkeit vorliegt, ist anhand der allgemeinen Leistungsbeschreibung und der Tauglichkeit des Alternativprodukts zu dem von der Vergabestelle vorgesehenen Gebrauch zu ermitteln. Maßgebend ist eine funktionale Betrachtungsweise. Erfüllt ein Alternativprodukt solche Merkmale des Leitprodukts nicht, die für den geplanten Einsatz nicht von Relevanz sind, so ist es gleichwertig.**

VK Bremen, Beschluss vom 15.11.2006 - VK 2/06

VOB/A § 21 Nr. 1 Abs. 1, 2, § 25 Nr. 1 Abs. 1 b

### Problem/Sachverhalt

---

Die Vergabestelle (VSt) schrieb im Rahmen des Neubaus eines medizinischen Versorgungszentrums Innentüren/WC-Trennwände im Offenen Verfahren nach VOB/A aus. Im Leistungsverzeichnis wurden unter anderem "Aluminiumzargen für Holz-Drehtüren in Trockenbauwänden - das Fabrikat X, Typ Y oder gleichwertiges Produkt" sowie "Innentüren mit HPL-Beschichtung - Türblätter mit 0,8 mm HPL-Schichtpresstoffauflage nach DIN EN 438 Fabrikat Z oder gleichwertig" gefordert. Im Angebot des für den Zuschlag vorgesehenen Unternehmers sind nicht die im Leistungsverzeichnis geforderten Leitprodukte enthalten. Die von diesem angebotenen Produkte sind geringfügig unterschiedlich konstruiert. Unterschiede bestehen bei den Aluminiumzargen in der Gehrungs-Verklebung, bei den Innentürblättern in der Ausbildung der Stabilisatoren. Für die **vorgesehene Nutzung** der Zargen und Türblätter sind diese Unterschiede **nicht relevant**. Ein Konkurrent wendet sich mit seinem Nachprüfungsantrag gegen die beabsichtigte Zuschlagserteilung unter anderem mit dem Argument, die Produkte seien nicht gleichwertig.

### Entscheidung

---

Ohne Erfolg! Die Vergabekammer gelangt zu dem Ergebnis, dass die angebotenen Produkte dem Leistungsverzeichnis entsprechen und gleichwertig sind. Das Vorliegen der Gleichwertigkeit ist anhand der Leistungsbeschreibung und der Tauglichkeit des Alternativprodukts zu dem von der VSt vorgesehenen Gebrauch zu bestimmen. Maßgebend ist eine **funktionale** und nicht formale **Betrachtungsweise**. Ansonsten würde fast nie Gleichwertigkeit vorliegen und faktisch ein Zwang zur Verwendung bestimmter Produkte entstehen. Erfüllt ein Alternativprodukt Merkmale des vorgegebenen Leitprodukts nicht, die für den geplanten Einsatz **nicht relevant** sind, so ist das Alternativprodukt **gleichwertig**. Gleichwertigkeit ist an dem in der Leistungsbeschreibung zum Ausdruck gekommenen Willen der VSt zu messen. Sie liegt vor, wenn die Ausführung mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig ist und die VSt funktional das gleiche Ergebnis wie mit der ausgeschriebenen Leistung erhält. Die vorliegenden Unterschiede fallen hier nicht ins Gewicht. Von der VSt geforderte Gebrauchstauglichkeit und Schutzniveau werden nicht herabgesetzt. Die VSt erhält mit den angebotenen Alternativprodukten funktional das gleiche Ergebnis wie mit den ausgeschriebenen Leitprodukten.

### Praxishinweis

---

Auftraggeber haben bei Erstellung der Vergabeunterlagen das Gebot der Produktneutralität zu beachten (VOB/A § 9 Nr. 10). Dem kommen sie bei Vorgabe von Leitprodukten nach, indem diese mit dem Zusatz "oder gleichwertig" versehen werden (OLG Düsseldorf, IBR 2005, 701). Unternehmen, die im Wettbewerb ein gleichwertiges Produkt anbieten, müssen die Abweichung eindeutig bezeichnen und bereits mit ihrem Angebot die entsprechenden Nachweise für die Gleichwertigkeit vorlegen (VOB/A § 21 Nr. 2). Der Auftraggeber muss anhand der Nachweise das angebotene Produkt eindeutig identifizieren können, um die Gleichwertigkeitsprüfung vorzunehmen. Der nachträgliche Nachweis der Gleichwertigkeit von Produkten im Rahmen der Aufklärung nach § 24 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A ist zulässig (OLG Zweibrücken, IBR 2004, 382).

*RAin Dr. Susanne Mertens, LL.M., Berlin*

© id Verlag